

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 51.

Mittwoch, den 29. Juni.

1904.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Fuhrknecht **Carl Friedrich Heinrich Gottschid** aus **Blücher** in Mecklenburg, zuletzt wohnhaft in **Dieblich**, ist, nachdem er wegen Sittlichkeitsverbrechen am 14. Mai 1904 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt und in Strafhaft genommen war, von der Arbeitsstätte entsprungen. Es wird ersucht, denselben festzunehmen, in das nächste Justiz-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 2 L. No. 43/04 sofort Mitteilung zu machen.

Wiesbaden, den 25. Juni 1904.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Alter: geboren 13. Oktober 1875. Größe: 1 m 65 cm. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: Schnurrbart. Gesicht: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. F 269

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. 1) Zur Unterkauf für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen überdachte Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,30 Meter im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen sind, und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,75 Quadratmeter entfällt. 2) Die Unterkunftsräume müssen einen festen, trockenen Fußboden haben. Auch sind die Räume auf besonderes Erfordern der Polizei-Direktion vom 15. Okt. bis 15. März heizbar zu machen. 3) Eine Beschränkung des vorgeschriebenen Mindestraumes durch Lagern von Baumaterialien ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 80 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Wird wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident. **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen vorkommenden Mineralwässer, wie Selters-, Sodawasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß von kaltem Wasser, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu veralteten Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen, Unterrichts- und Reichsanlagenangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmeград von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundhüden Entwässerungsarbeiten ohne bauliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten amangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbeinspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbeinspektion zu **Wiesbaden** besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, **Wismarstraße 14, 1**, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Polizei-Verordnung.

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter usw.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufnahmestellen, wie Gasthöfe, Logishäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

- 1) unbedingt bei: Pocken, Flecktyphus, Rückfalltyphus, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Darmtyphus. Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verließ, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosetts beschränkt werden;
- 2) in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizei-Direktion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben jeweils Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an gemeldet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maßgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebenfalls aufgestellten Tariffs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muß durch die hierzu besonders bestimmten städtischen Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Straßenbahn und dergl.) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. In dies gleichwohl gezeihen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muß die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besitzer bei der städtischen Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung von zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angehörigen der städtischen Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie ergebenden Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Jodlösung oder Kreosolöl-Lösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittels Leichenwagens in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zu überführen.

§ 8. Für Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt;
 - b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,
- sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwickelt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die königliche Polizei-Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Der Dienstrang No. 40 **Edoif Och** will sein Gewerbe als Dienstmann angeben. Ansprüche, welche Austraggeber aus einem Dienstleistungsvertrage erwachsen sein sollten, sind sofort hier anzumelden.

Wiesbaden, den 23. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege im Distrikt Sonnenberg zwischen der 1., 2. und 3. Gewann, Lagerbuch No. 9315 soll der auf dem Plane mit Lsg. No. 9315 = 1 a 17,25 qm bezeichnete Teil A B I an der Haydnstraße eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 9. Juni d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen, oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 1. Juni 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 1. und 2. Gewann „Vor Heiligenborn“ einer- und 3. Gewann „Vor Heiligenborn“ andererseits Lsg. No. 8988 an der Fischerstraße soll der auf dem Plane mit a b c bezeichnete Teil eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 28. Juni d. J. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904.

Der Oberbürgermeister.

Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der 1. Gewann Leberberg und der 2. Gewann Schöne Aussicht wird der auf dem Plane mit roter Farbe bezeichnete Teil an der Hohenlohenstraße, nachdem Einsprüche nicht erhoben worden sind, hiermit eingezogen.

Wiesbaden, den 24. Juni 1904.

Der Oberbürgermeister.

Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der 1. und 2. Gewann Kirchbaum Lsg. No. 9080 wird der ab ac auf dem Plane mit Lsg. No. 9080 und 9080 bezeichnete Teil an der Hebricherstraße, nachdem Einsprüche nicht erhoben worden sind, hiermit eingezogen.

Wiesbaden, den 24. Juni 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen Malzger- und Kranzstrasse, südlich des Rings, bis zum Distrikt Halengarten, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 88 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung u. Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 10. Juni beginnenden und einschließlich dem 8. Juli er. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 7. Juni 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Erweiterung der Schützenhofstraße, speziell des Teils zwischen dem Michaelsberg und dem alten Friedhof hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 88 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 28. Juni er. beginnenden und einschließlich dem 21. Juli er. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 20. Juni 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Wiesen nicht statthaft ist.

Das Feldschutzpersonal ist angewiesen worden, Übertretungen zwecks Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 29. April 1904.

Der Magistrat.

Städt. Volksskindergarten

(Thuners-Stiftung). Zwei Freistellen für Hospitantinnen am städt. Volksskindergarten sind am 1. August 1904 wieder zu besetzen. Tüchtige praktische Auszubildende werden im Rathaus, Zimmer No. 12, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

für die beteiligten Handwerksmeister etc. Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke I—III für das 1. Quartal 1904 (April—Juni) wird hiermit in Erinnerung gebracht, und erwarten solche bis spätestens den 10. Juli d. J.

Büreau für Gebäudeunterhaltung. Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, 2. Obergesch.

Verdingung.

Die Ausführung der Klempnerarbeiten für den Erweiterungsbau der **Gutenbergschule** zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsegnung von 25 Pfg., und zwar bis einschließlich Donnerstag, den 30. Juni cr., bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 55“ versehenen Angebote sind spätestens bis **Freitag, den 1. Juli 1904, vormittags 10 Uhr,**

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 15. Juni 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von **500 edm Hartbasaltfeinschotter**, Korngröße im Mittel 80 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsegnung von 70 Pfg. (nicht in Briefmarken) und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Feinschotter“ versehenen Angebote nebst Proben sind spätestens bis **Montag, den 11. Juli 1904, vormittags 11^{1/2} Uhr,**

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote und nur solche auf Hartbasalt werden bei der Zuschlagerteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 20. Juni 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Lieferung von **500 edm Hartbasalt-Plastersteinen** (I. Sorte) für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsegnung von 1 Mk. (nicht in Briefmarken) und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Basalt“ versehenen Angebote nebst Probesteinen sind spätestens bis **Montag, den 11. Juli 1904, vormittags 12 Uhr,**

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote und nur solche auf Hartbasalt werden bei der Zuschlagerteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

1. im Gebäude der Höb. Mädchenschule, Kellergesch., Eingang neben der Mädchenschule,
2. am Kirchhofgäßchen,
3. im Hause Koonstraße 8.

Es werden verabsolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten
Sigbrausebäder in den Anstalten am Schloßplatz und Koonstraße, Bannbäder in der Anstalt an der Koonstraße für Männer und Frauen;

Bannbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1^{1/4} Uhr.

Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 18. bis einschl. 24. Juni 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods. Columns include 'Wiesb. Preis', 'Hochpreis', and 'Niedr. Preis'. Categories include 1. Viehmarkt, 2. Fruchtmarkt, 3. Victualienmarkt, 4. Fischmarkt, 5. Geflügel und Wild, 6. Fleisch, and 7. Getreide, Mehl und Brod.

Wiesbaden, den 24. Juni 1904.

Nassauische Landesbibliothek. Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 27. Juni 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind...

Meyer in der Erinnerung seiner Schwester. Auflage 2. Berlin 1903. Goethe-Briefe. Mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von Stein...

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“)...

Niederländische Dampfschiff-Rederei.

Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten. ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags...

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Alesia“ 23. Juni von Yokohama, D. „Artemisia“ auf der Heimreise von Ostasien...

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöckler, Wilhelmstraße 50.) Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linie...